



## **Reformierte Kirchgemeinde Reichenbach 3713 Reichenbach**

Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Reichenbach erlässt gestützt auf Artikel 14, Abs. 1a des revidierten Organisationsreglementes vom 13.12.2015 folgendes Reglement:

### **Reglement über**

- **die Benutzung der kirchlichen Räume und deren Einrichtungen**
- **die Zuständigkeiten für kirchliche Dienste und Kasualien**
- **die Gebühren für kirchliche Dienste und Kasualien**

### **A. Benutzung der kirchlichen Räume und deren Einrichtungen**

#### **Art. 1 Nutzung / Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Kirche Reichenbach und die Kapelle Kiental dienen in erster Linie den regelmässigen gottesdienstlichen Feiern der Ref. Kirchgemeinde Reichenbach.

<sup>2</sup> Andere religiöse Anlässe christlicher Gemeinden und Gruppierungen sowie kulturelle Veranstaltungen nicht-gottesdienstlicher Art können durchgeführt werden, in erster Linie soll jedoch das Kirchgemeindehaus mit seinen besonderen Bestimmungen genutzt werden. Die Veranstaltungen und Gottesdienste der Kirchgemeinde Reichenbach haben Vorrang.

<sup>3</sup> Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Die Nutzung kann durch den Kirchgemeinderat Reichenbach besonders eingeschränkt oder untersagt werden.

#### **Art. 2 Nutzungsgesuche**

<sup>1</sup> Die Reservationsstelle Kirche/Kapelle (und Kirchgemeindehaus) nimmt Anfragen entgegen. Sie kann die Bewilligung erteilen. Bei Bedarf entscheidet das Büro des Rates (Präsidium, Vizepräsidium, Vertretung Pfarrteam) über die Zusage.

<sup>2</sup> Folgende christliche Konfessionen, Gruppierungen und Gemeinden brauchen für Trauungen und Bestattungen keine besondere Bewilligung des Ratsbüros:

- Römisch-katholische Kirche
- Christkatholische Kirche
- Lutheranische Kirchen
- Anglikanische Kirchen
- Evangelisches Gemeinschaftswerk
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Heilsarmee

- Freie evang. Gemeinde
- Freie Missionsgemeinde
- Bewegung Plus
- Pfingstmission
- Pilgermission St. Chrischona

<sup>3</sup> Die Nutzung kann durch den Kirchgemeinderat Reichenbach besonders eingeschränkt oder untersagt werden.

### **Art. 3 Reservationen**

<sup>1</sup> Anfragen für die Nutzung der Kirche und der Kapelle sind an die Reservationsstelle der Kirchgemeinde zu richten, welche auch für die Benachrichtigung der Sigristen zuständig ist. Auf Anlässe im Kirchgemeindehaus muss Rücksicht genommen werden.

<sup>2</sup> Reservationen für Abdankungsfeiern erfolgen an die diensthabende Pfarrperson vgl. Art. 7 + 8.

### **Art. 4 Orgeln**

Zur Schonung der Orgel Kiental darf diese nur für Gottesdienste und öffentliche Kirchenkonzerte sowie das dazu nötige Üben benutzt werden. Zum persönlichen Üben von OrgelschülerInnen und OrganistInnen steht die Orgel in der Kirche Reichenbach zur Verfügung.

### **Art. 5 Trauungen**

<sup>1</sup> Die Reservation erfolgt direkt durch die Paare bei der Reservationsstelle.

<sup>2</sup> Die früheste mögliche Trauzeit ist um 10.00 Uhr, die späteste um 16.00 Uhr. Zwischen den Trauungen am gleichen Tag muss ein Abstand von mind. 2 Stunden sein.

### **Art 6 Trauungen anderer Konfessionen**

Reservationen von Traupaaren, die nicht der Ref. Landeskirche oder einer der unter Art. 2, Abs. 2 genannten Konfession, bzw. Gemeinde angehören und/oder nicht von einer Pfarrperson der Ref. Landeskirche oder von einer unter Art. 2, Abs. 2 genannten Konfession, bzw. Gemeinde getraut werden, können abgelehnt werden.

### **Art. 7 Abdankungsfeiern**

<sup>1</sup> Die Reservation muss bei der diensthabenden Pfarrperson der Kirchgemeinde Reichenbach erfolgen. Die Reihenfolge der Anmeldung bestimmt den Zeitpunkt für die Abdankungsfeier.

<sup>2</sup> In der Regel werden die Abdankungsfeiern zu den ortsüblichen Zeiten durchgeführt. Es sind dies jeweils Montag – Freitag 11.00 Uhr (10.45 Uhr auf dem Friedhof) bzw. 14.00 Uhr (13.45 Uhr auf dem Friedhof).

<sup>3</sup> Die diensthabende Pfarrperson orientiert die SigristInnen und die OrganistInnen. Die Orientierung des Friedhofpersonals erfolgt durch die Trauerfamilien bzw. deren Bestattungsunternehmen.

### **Art. 8 Abdankungsfeiern anderer Konfessionen**

Für Abdankungsfeiern von Personen, die nicht der Ref. Landeskirche oder einer der unter Art. 2, Abs. 2 genannten Konfession, bzw. Gemeinde angehört haben und/oder deren Abdankungsfeiern nicht von einem Pfarrer der Ref. Landeskirche oder von einer unter Art. 2, Abs. 2 genannten Konfession, bzw. Gemeinde durchgeführt werden, müssen für die Kirchennutzung ein mündliches Gesuch an die diensthabende Pfarrperson der Kirchgemeinde Reichenbach richten.

Über die Bewilligung zur Kirchennutzung entscheidet die zuständige Pfarrperson nach Rücksprache mit dem Pfarrteam und dem Kirchgemeinderatspräsidium oder deren Vertretung.

### **Art. 9 Blumenschmuck / Dekorationen**

Der/die Veranstalter besorgen den Blumenschmuck selber. Für Dekorationen gilt Art. 1, Abs. 3. Es ist darauf zu achten, dass für Befestigungen an hölzernen Einrichtungen keine Nägel oder Reishnägel verwendet werden. Allfällige Schäden werden in Rechnung gestellt.

### **Art. 10 Parkplätze / Umgebung**

Parkplätze befinden sich bei der Kirche, auf dem Marktplatz, beim Friedhof und auf dem Pausenplatz des Dorfschulhauses (nur ausserhalb der Schulzeiten). Die Parkplätze im Kiental sind für die OrganistInnen und Pfarrpersonen reserviert. Beim Spalierstehen ist zum umliegenden Land Sorge zu tragen.

### **Art. 11 Kollekten**

<sup>1</sup> Die Benutzer haben die Möglichkeit, die Kollekte festzulegen. Haben sie keine feste Vorstellung, geht die Kollekte an eine vom Kirchgemeinderat vorgeschlagene Organisation oder an ein gemeindeinternes Projekt.

<sup>2</sup> Die Verwaltung der Kirchgemeinde Reichenbach ist für die Weiterleitung bzw. die korrekte Verwendung der Kollekten von gottesdienstlichen Anlässen besorgt.

## **B. Zuständigkeiten für kirchliche Dienste und Kasualien**

### **Art. 12 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Zuständigkeiten für kirchliche Dienste sind in erster Linie in den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Erlassen (Kirchengesetz, Kirchenordnung, Dienstanweisungen, Stellenbeschriebe etc.) geregelt.

<sup>2</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Ref. Kirche sind, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht einer Ref. Landeskirche angehört haben.

### **Art. 13 Taufen**

<sup>1</sup> Taufen von Mitgliedern der Ref. Landeskirche erfolgen in der Regel im Rahmen eines ordentlichen Gottesdienstes und sind gratis.

<sup>2</sup> Die zuständige Pfarrperson kann die Anzahl von Taufen während eines Gottesdienstes einschränken. Die zugelassenen Taufen werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Pfarrperson in Anwesenheit von Vertretern der Kirchengemeinde eine Taufe im Familienkreis oder ausserhalb der Kirche/Kapelle vollziehen.

<sup>4</sup> Taufen ausserhalb eines ordentlichen Gottesdienstes mit auswärtiger Pfarrperson müssen über die Reservationsstelle angemeldet werden. Die Angehörigen übernehmen die anfallenden Kosten.

### **Art. 14 Trauungen**

<sup>1</sup> Die Trauung einheimischer Paare, die Mitglied in der Ref. Landeskirche sind, übernimmt die zuständige Pfarrperson von Reichenbach; sollte die Pfarrerin / der Pfarrer verhindert sein, ist sie/er in Absprache mit dem Paar für einen Ersatz besorgt. Die Kosten werden von der Kirchengemeinde oder von den Ref. Kirchen Refbejuso (Stellvertretungskosten) übernommen.

<sup>2</sup> Einheimische Paare, die Mitglied in der Ref. Landeskirche sind, die eine andere Pfarrperson mit der Trauung beauftragen, übernehmen die anfallenden Kosten und Spesen.

<sup>3</sup> Auswärtige Paare organisieren in der Regel selbst eine Pfarrperson und sind für deren Entschädigung zuständig.

### **Art. 15 Abdankungen**

<sup>1</sup> Die Abdankungsfeier einer einheimischen Person, die Mitglied der Ref. Landeskirche war, übernimmt die zuständige Pfarrperson von Reichenbach; sollte die Pfarrerin / der Pfarrer verhindert sein, ist sie/er in Absprache mit den Angehörigen für einen Ersatz besorgt. Die Kosten werden von der Kirchengemeinde oder den Ref. Kirchen Refbejuso (Stellvertretungskosten) übernommen.

<sup>2</sup> Angehörige, die eine andere Pfarrperson mit der Bestattung eines einheimischen Mitgliedes, beauftragen, übernehmen die anfallenden Kosten und Spesen.

<sup>3</sup> Abdankungen auswärtiger Personen, die Mitglied in der Ref. Landeskirche waren, werden in der Regel durch die am letzten registrierten Wohnsitz zuständige Pfarrperson übernommen. Für deren Entschädigung und Spesen sind die Angehörigen zuständig.

<sup>4</sup> Abdankungen von Personen, die nicht Mitglied in der Ref. Landeskirche waren, werden in der Regel durch die jeweils zuständigen Prediger/Gemeindeleiter übernommen. Für deren Entschädigung und Spesen sind die Angehörigen zuständig oder die jeweilige Glaubensgemeinschaft.

## **Art. 16 Kirchlicher Unterricht**

<sup>1</sup> Kinder, deren beide Eltern nicht der Ref. Landeskirche angehören, dürfen kostenlos am Unterricht teilnehmen.

<sup>2</sup> Für Lager und Ausflüge für die ein Kostenbeitrag bei den Eltern eingezogen wird, zahlen die Eltern, die nicht Mitglied der Kirche sind, einen Beitrag gemäss KUW-Verordnung.

## **C. Gebühren für kirchliche Dienste und Kasualien**

### **Art. 17 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Ref. Kirchgemeinde Reichenbach erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a) Gebühren für die Nutzung der kirchlichen Räume und Einrichtungen
- b) Kostenersatz für erbrachte Dienstleistungen

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zu den erwachsenden Kosten.

### **Art. 18 Höhe der Gebühren / Anpassung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einem Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der aktuelle Anhang wird den Stimmberechtigten anlässlich der Verabschiedung dieses Reglements zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist abgeleitet von den «Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben» des Synodalrates der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 19. Januar 2005.

<sup>4</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren nach folgenden Grundsätzen anpassen:

- a) Anpassung an die effektiven Kosten
- b) Anpassung an die Teuerung gemäss Index der Konsumentenpreise (Stand von Dezember 2018)

## **Art. 19 Erlass / Härtefall**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

<sup>2</sup> Er kann im Weiteren Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen.

<sup>3</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der Ref. Kirche angehören.

## **Art. 20 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen

## **Art. 21 Inkrafttreten**

Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2019 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident  
sig. Gerhard Kunz

Die Verwalterin  
sig. Beatrice von Känel

## **Auflagezeugnis**

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 15.05.2019 bis 16.06.2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung von Reichenbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Frutiger Amtsanzeiger vom 14.05.2019 bekannt.

Die Verwalterin  
sig. Beatrice von Känel

## **Anhang: Gebühren (Kirche und Kapelle)**

### **Einheimisch: Eine Definition für Kasualien und kulturelle Veranstaltungen**

Als einheimische ReichenbacherInnen gelten:

- a) Für alle Kasualien:
  - EinwohnerInnen des Gebietes der Kirchgemeinde Reichenbach.
- b) Für Trauungen und Taufen:
  - EinwohnerInnen von Wengi und Schwandi, die in Reichenbach konfirmiert wurden.
- c) Für Trauungen:
  - Wenn ein Traupartner den Wohnsitz in der Kirchgemeinde Reichenbach hat.
  - Wenn das Traupaar innert sechs Monaten nach der Hochzeit Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde Reichenbach nimmt.
  - Wenn ein Traupartner in der Kirchgemeinde Reichenbach konfirmiert wurde.

### **1) Vorbereitung und Durchführung von Riten und liturgischen Feiern in besonderen Lebenslagen durch PfarrerInnen**

- a) Für einheimische ReichenbacherInnen, die Mitglied der Ref. Landeskirche sind: gratis
- b) Für Auswärtige, die Mitglied der Ref. Landeskirche sind:
  - Gespräch, Vorbereitung + Durchführung, ohne OrganistIn. Fr. 350.--
- c) Für Nichtmitglieder der .Ref. Landeskirche:
  - Gespräch, Vorbereitung + Durchführung, ohne OrganistIn Fr. 700.—
- d) Wird die Feier weniger als zwei Wochen vor Durchführung abgesagt, so wird 50 % des Tarifs in Rechnung gestellt.

### **2) Trauungen**

- a) Einheimische, die Mitglied der Ref. Landeskirche sind: gratis
- b) Auswärtige Paare, die Mitglied der Ref. Landeskirche sind:
  - für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung ohne Pfarrperson Fr. 620.--
  - Reduktion ohne OrganistIn Fr. 200.--
- c) Nichtmitglieder der Ref. Landeskirche:
  - für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung ohne Pfarrperson Fr. 970.--
  - Reduktion ohne Organistin Fr. 200.—
- d) Bei Trauungen im Freien kann als Ausweichmöglichkeit die Kirche oder die Kapelle gemietet werden, bei Nichtbenutzung wird 50 % des Tarifs in Rechnung gestellt.
- e) Wird die Feier weniger als zwei Wochen vor Durchführung abgesagt, so wird 50 % des Tarifs in Rechnung gestellt.

### 3) Taufen

- a) Taufen während den ordentlichen Gottesdiensten: gratis
- b) Taufen ausserhalb eines ordentlichen Gottesdienstes für Einheimische und/oder ehemalige ReichenbacherInnen, die Mitglied der Ref. Landeskirche sind:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Anteil Sigristendienst, ohne Pfarrperson Fr. 450.--  
- Reduktion ohne Organistin Fr. 200.--
- c) Taufen ausserhalb eines ordentlichen Gottesdienstes für Auswärtige, die Mitglied der Ref. Landeskirche sind:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung, ohne Pfarrperson Fr. 620.--  
- Reduktion ohne Organistin Fr. 200.--
- d) Taufen ausserhalb eines ordentlichen Gottesdienstes für Nichtmitglieder der Ref. Landeskirche:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung, ohne Pfarrperson Fr. 970.--  
- Reduktion ohne Organistin Fr. 200.--
- e) Wird die Feier weniger als zwei Wochen vor Durchführung abgesagt, so wird 50 % des Tarifs in Rechnung gestellt.

### 4) Bestattungen

- a) Einheimische, die Mitglied der Ref. Landeskirche waren: gratis
- b) EinwohnerInnen von Schwandi und Wengi, die Mitglied der Ref. Landeskirche waren:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung, ohne Pfarrperson Fr. 200.--  
Diese Kosten werden von der Ref. Kirchgemeinde Frutigen übernommen.
- c) EinwohnerInnen der Gemeinde Reichenbach, die der röm.-kath. Kirche angehörten:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung, ohne Pfarrperson Fr. 200.--  
Diese Kosten werden von der Röm.-kath. Kirchgemeinde Frutigen übernommen.
- d) Auswärtige, die Mitglied der Ref. Landeskirche waren:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung, ohne Pfarrperson Fr. 620.--  
- Reduktion ohne Organistin Fr. 200.--
- e) Nichtmitglieder der Ref. Landeskirche:  
- für Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung, ohne Pfarrperson Fr. 970.--  
- Reduktion ohne Organistin Fr. 200.--

## 5) KUW (Kirchliche Unterweisung)

- a) Der Unterricht ist für Kinder aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Reichenbach kostenlos.
- b) Für Kinder aus dem Gebiet der Kirchgemeinde Reichenbach, die den Heilpädagogischen Kirchlichen Unterricht in Spiez oder Frutigen besuchen, ist der Unterricht kostenlos.
- c) Für Kinder von Wengi und Schwandi wird der Kostenanteil pro Kind und Jahr mit der Ref. Kirchgemeinde Frutigen in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- d) Für Lager und Ausflüge für die ein Kostenbeitrag bei den Eltern eingezogen wird, zahlen Eltern, die nicht Mitglied sind, einen Beitrag gem. KUW-Verordnung.

## 6) Andere religiöse Anlässe christlicher Gemeinden gem. Art. 2, Abs. 2

- a) Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung  
ohne Pfarrperson Fr. 620.--  
- Reduktion ohne OrganistIn Fr. 200.--

## 7) kulturelle Veranstaltungen nicht-gottesdienstlicher Art

### Kirche Reichenbach

- a) Auswärtige  
Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung  
ohne Pfarrperson Fr. 620.--  
- Reduktion ohne OrganistIn Fr. 200.--
- b) Einheimische  
Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung  
ohne Pfarrperson Fr. 450.--  
- Reduktion ohne OrganistIn Fr. 200.--

### Kapelle Kiental

- c) Auswärtige  
Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung  
ohne Pfarrperson Fr. 620.--  
- Reduktion ohne OrganistIn Fr. 200.--
- d) Einheimische  
Kirchenbenützung, OrganistInnen-, Sigristendienst + Verwaltung  
ohne Pfarrperson Fr. 350.--  
- Reduktion ohne OrganistIn Fr. 200.--

Wird der Anlass weniger als zwei Wochen vor Durchführung abgesagt, so wird 50 % des Tarifs (inkl. Sigrist) in Rechnung gestellt.

## 8) Orgelbenutzung

pro Benutzung:

Fr. 50.--

## 9) Technik (nur in der Kirche Reichenbach vorhanden):

- a) Mikrofonanlage: in der Pauschale für Sigrist enthalten  
b) Beamer / Leinwand etc. Fr. 50.--

Dieser Anhang ersetzt jenen vom 04. März 2019.

Die Anpassungen treten für neue Reservationen mit dem Datum der Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger vom 27.10.2020 sowie durch Information an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. Dezember 2020.

Reichenbach, 7. Oktober 2020

### **Kirchgemeinderat Reichenbach**

Der Präsident  
sig. Gerhard Kunz

Die Verwalterin  
sig. Beatrice von Känel